

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus



Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen



Ludwig-Maximilians-Universität
München



Stefan Baier, Erich Weigl, Norbert Walke



Sonderpädagogische Stütz- und Förderklassen (SFK)

Inhaltliche Grundlegung und praktische Handlungshilfen für ein
Konzept im Förderschwerpunkt soziale und emotionale
Entwicklung durch integrative

Kooperation von Schule und Jugendhilfe

unter einem Dach



Version der 1. Aufl. von 2007 **aktualisiert** mit der
Volksschulordnung für Förderschulen **VSO-F v. 09/2008**

1.	Vorwort des Staatsministers für Unterricht und Kultus, Siegfried Schneider, und der Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Christa Stewens, zur Konzeption der Sonderpädagogischen Stütz- und Förderklassen	4
2.	Vorwort von Prof. Dr. Konrad Bundschuh, LMU München	6
3.	Rechtliche Grundlagen	8
3.1.	Rechtliche Grundlagen der SFK im System Schule	8
3.2.	Rechtliche Grundlagen der SFK im System Jugendhilfe	9
4.	Definition der Sonderpädagogischen Stütz- und Förderklassen	11
5.	Zielgruppe schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher	13
6.	Ziele und Aufgabenstellung der SFK	16
7.	Leitlinien, Fachlichkeit und personelle Struktur	18
7.1.	Leitlinien des Fachpersonals	18
7.2.	Klassengröße und Zusammensetzung	19
7.3.	Personelle Struktur	20
7.4.	Leitung und pädagogische Verantwortung	22
7.5.	Aufgabenbereiche und pädagogische Schwerpunktsetzung (Methoden)	22
8.	Umsetzung und Organisation der Förderung in der SFK	25
8.1.	Entwicklungsphasen beim Aufbau von SFK	25
8.2.	Förderdiagnostik und Planung der Maßnahmen	28
9.	Qualitätssicherung und Dokumentation des Förderprozesses	35
10.	Aufnahmeverfahren und Beendigung der Hilfe	36
10.1.	Aufnahmeverfahren	36
10.2.	Beendigung der Hilfe	38
11.	Checkliste für Standards in der SFK (konstituierende Merkmale)	38
12.	SFK-Kooperationsvarianten zwischen Schule und Jugendhilfe	40
13.	Aufbau neuer SFK	41
14.	Finanzierung (und räumliche Ausstattung)	43
15.	Inhalte von Kooperationsvereinbarungen	44
16.	Ausblick: Stellung der SFK innerhalb des Angebots sonderpädagogischer Hilfen im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	45

Die vorliegenden Empfehlungen zur Konzeption von Sonderpädagogischen Stütz- und Förderklassen (SFK) richten sich an alle, die an der kooperativen Förderung von Kindern und Jugendlichen in Form der SFK beteiligt sind. Die Empfehlungen dienen als Informationsgrundlage und Orientierungshilfe aller in der SFK tätigen Professionen.

In den verschiedenen Angeboten, die im Bildungssystem des Freistaates Bayern im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung angeboten werden, findet die Sonderpädagogische Stütz- und Förderklasse (SFK) für Schüler mit sehr hohem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung mittlerweile eine große Akzeptanz. Die Stütz- und Förderklasse stellt ein zusätzliches Angebot für Kinder und Jugendliche dar, deren Förderung und Unterstützung gleichzeitige Aufgabe von Schule und Jugendhilfe ist.

Das Angebot der Stütz- und Förderklassen wurde gemeinsam von Vertretern aus den Systemen Schule und Jugendhilfe entwickelt, um Kinder und Jugendliche adäquat zu fördern, die selbst bei gut kooperierenden Modellen der schulischen Förderung und additiven Jugendhilfemaßnahmen in ihrer Entwicklung zunehmend gefährdet waren. Deshalb orientiert sich die sonder- und sozialpädagogische Arbeit unter Einbeziehung psychologischer Fachdienste am integrativ-vernetzen Paradigma: Schule und Jugendhilfe unter einem Dach in Form eines integrativen pädagogischen Settings, bei dem die Fachkräfte aus Schule und Jugendhilfe unmittelbar zusammen arbeiten und wirken.

In diesem Zusammenhang ist das Logo der Sonderpädagogischen Stütz- und Förderklasse mit integrierter heil- / sozialpädagogischer Tagesbetreuung zu verstehen:



Zwei Systeme (Schule ■ und Jugendhilfe ■) arbeiten mit der gleichen Zielgruppe unter dem schulischen Dach der SFK ■ in Form von integrativer Kooperation zusammen.



1. Vorwort des Staatsministers für Unterricht und Kultus, Siegfried Schneider, und der Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Christa Stewens, zur Publikation *Sonderpädagogische Stütz- und Förderklassen*

Gib mir die Gelassenheit, Dinge hinzunehmen, die ich nicht ändern kann,
den Mut, Dinge zu ändern, die ich ändern kann,
und die Weisheit, das eine vom anderen zu unterscheiden.

*Reinhold Niebuhr (amerikanischer Theologe,
Philosoph und Politikwissenschaftler, 1892-1971)*

Das berühmte „Gelassenheitsgebet“ eignet sich als Motto für die vorliegende Gesamtkonzeption *Sonderpädagogische Stütz- und Förderklassen* ganz besonders. Denn das Konzept ist in dem Geist entstanden, Veränderungen mit gesundem Realismus und einem Sinn für das jeweils Mögliche anzupacken. Einige hoch motivierte und engagierte Sonderschullehrkräfte und Sozialpädagogen haben zu diesem Zweck neue Wege beschritten, haben bestehende Strukturen erweitert, sind aufeinander zugegangen.

Durch ihre Eigeninitiative entstanden an verschiedenen Standorten in Bayern enge Kooperationen von Förderschulen und Jugendhilfe, die vor Ort erprobt wurden. Daraus haben sich in Zusammenarbeit von Kultusministerium und Sozialministerium seit einigen Jahren an den Förderschulen in Bayern sogenannte Sonderpädagogische Stütz- und Förderklassen entwickelt. Ihr Ziel ist es, für Schülerinnen und Schüler mit stark belastetem Hintergrund und auffallendem dissozialem Verhalten eine schulische Einrichtung in enger Verzahnung mit Jugendhilfemaßnahmen anzubieten.

Das Modell ist zum Erfolgsmodell geworden. Es stellt einen wesentlichen Baustein dar, wenn es darum geht, seitens der Sonderpädagogik und der Sozialpädagogik Antworten auf die Herausforderungen zu finden, stark beeinträchtigte Kinder und Jugendliche bestmöglichst zu fördern. Es freut uns besonders, dass im Schuljahr 2006/07 in Bayern bereits 40 Sonderpädagogische Stütz- und Förderklassen eingerichtet werden konnten.

Allen an der Entwicklung und Erarbeitung des Konzepts Beteiligten gebührt unsere Anerkennung und unsere Hochachtung. Alle die sich der betreffenden jungen Menschen annehmen, möchten wir eindringlich dazu ermutigen, in ihrem Streben nach einer bestmöglichen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit starken Verhaltensauffälligkeiten nicht nachzulassen. Vielen Dank für Ihren engagierten, großherzigen Einsatz und Ihr Bemühen, auch in scheinbar aussichtslosen Situationen mit klarem Sinn für den jeweiligen Gestaltungsraum, mit hoher Professionalität und großer Menschlichkeit auf die gegebenen Herausforderungen zu antworten.

München, im März 2007



Siegfried Schneider
*Bayerischer Staatsminister
für Unterricht und Kultus*



Christa Stewens
*Bayerische Staatsministerin
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen*

2. Vorwort von Herrn Prof. Dr. Konrad Bundschuh, Ordinarius, Lehrstuhl für Verhaltensgestörtenpädagogik und Geistigbehindertenpädagogik der Ludwig-Maximilians-Universität München

Die Konzeption der Sonderpädagogischen Stütz- und Förderklassen (SFK) stellt *eine* innovative Antwort auf die Herausforderungen im Kontext Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen dar, die aufgrund emotionaler und sozialer Entwicklungsproblematiken und erheblicher Störungen im Verhaltensbereich an der allgemeinen Schule bzw. auch an Förderschulen vorübergehend nicht adäquat unterrichtet werden können. Diese Kinder und Jugendlichen weisen dabei – im Sinne des Soziologen Ulrich Beck – eine „Risikobiographie“ auf, die aufgrund steigender gesellschaftlicher Anforderungen bei gleichzeitiger Abnahme sozialer Sicherungs- und Beschäftigungssysteme und unter veränderten familiären Netzwerken zu „Bruchbiographien“ zu werden drohen. Schulversagen, Schulmüdigkeit, innere Emigration sowie nach außen gerichtete Aggression betreffen zwar einen vermeintlich kleinen, jedoch zunehmenden Teil der Schülerschaft. Die vorliegende schulische Initiative zeigt die Intention des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, alles dafür zu tun, dass diese Kinder und Jugendlichen die notwendige professionelle Hilfe und schulische Förderung gerade im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung erhalten. Da die betreffenden Kinder und ihre Familien auch von »Jugendhilfeseite« häufig kaum mehr erreicht werden können, treten Schule und Jugendhilfe gemeinsam – quasi als neues, vereintes Netzwerk – für die adäquate Förderung ein. Diese integrative Konzeption durch unmittelbare Zusammenarbeit schulischer Lehrkräfte und Fachkräfte der Jugendhilfe stellt das Modell der SFK dar. Es ist ein für die Sonder- und allgemeine Schulpädagogik wegweisendes Modell, da sich Schule hier als verantwortliche Institution organisatorisch, personell, zeitlich, inhaltlich sowie methodisch öffnet und Kollegen der Sonder- und Sozialpädagogik u.a. kooperativ an dem grundlegenden Ziel der SFK arbeiten: Schulische und soziale Reintegration. Dabei stellt die vorliegende Handreichung einen hervorragenden und in sich flexiblen Rahmen für ein neues Modell schulischer Bildung dar, das die pädagogische Arbeit von Schule und Ju-

gendhilfe „unter einem Dach“ beschreibt, auf wissenschaftliche Erkenntnisse und Praxiserfahrungen zurückgreift und damit ermutigt, sich gerade um solche Kinder und Jugendliche zu kümmern, die aufgrund ihrer emotionalen und sozialen Situation die Hilfe und Unterstützung unter optimalen Erziehungs-, Bildungs- und Förderbedingungen besonders benötigen.

Die Universität München (LMU) dankt ausdrücklich dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für diese bedeutsame Initiative im schulischen und sozialen Arbeitsfeld.

München, März 2007



Prof. Dr. Konrad Bundschuh

Ludwig-Maximilians-Universität München

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Rechtliche Grundlagen der SFK im System Schule

In Verbindung mit Art. 19 ff. BayEUG (Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) ist die Sonderpädagogische Stütz- und Förderklasse (SFK) in § 21 Abs. 2 Satz 3 VSO-F (Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Fassung v. 09/2008) näher geregelt (Abb. 1). Demnach sind Kennzeichen der Sonderpädagogischen Stütz- und Förderklassen

(1) **Schüler mit einem sehr hohen sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung** (sowie ggf. weiteren Förderbedürfnissen) sowie

(2) **integrative Verzahnung und Kooperation mit Maßnahmen der Jugendhilfe** (oder bei entsprechendem Rehabilitationsbedarf mit Maßnahmen des überörtlichen Sozialhilfeträgers nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch).

§ 21

Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

(Art. 20 Abs. 1 Nr. 7 BayEUG)

(1) Im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung bilden die Kernpunkte sonderpädagogischer Förderung - je nach dem individuellen Förderbedarf -

- Erwerb und Festigung sozialer Fähigkeiten sowie Befähigung zu einer sozial angemessenen Lebensführung,
- Stärkung der Wahrnehmung für eigenes und fremdes Empfinden, Entwicklung von Ich-Identität und Ich-Stärke,
- Aktivierung von Selbsterkennungskräften und Motivation für ein stabiles Verhalten,
- Erwerb von Kompetenzen in den Bereichen Verhalten, Kommunikation, Selbstregulation im emotionalen Erleben sowie Kognition.

(2) ¹ Im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung wird nach den Lehrplänen für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, die dem Anforderungsniveau der Lehrpläne für die Grund- und Hauptschule entsprechen, unterrichtet; § 24 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. ² Um dem spezifischen Förderbedarf bestmöglich gerecht zu werden, können unterschiedliche Fördergruppen eingerichtet werden. ³ Für Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung sowie gegebenenfalls weiterem Förderbedarf können Sonderpädagogische Stütz- und Förderklassen bei erzieherischem Bedarf nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in integrativer Verzahnung und Kooperation mit Maßnahmen der Jugendhilfe oder bei entsprechendem Rehabilitationsbedarf in integrativer Verzahnung und Kooperation mit Maßnahmen des überörtlichen Sozialhilfeträgers nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gebildet werden.

Abb.1: § 21 VSO-F vom 11.09.2008

3.2 Rechtliche Grundlagen der SFK im System Jugendhilfe

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Maßnahmen der Jugendhilfe sind weitgehend geregelt im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Die rechtlichen Grundlagen für eine teilstationäre Förderung von Kindern und Jugendlichen in der SFK beziehen sich auf § 27 SGB VIII in Verbindung mit § 32 SGB VIII bei Vorliegen einer seelischen Behinderung gemäß § 35a SGB VIII (vgl. Abb. 2).

§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- (1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und läßt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

Abb. 2: § 35a SGB VIII gültig ab 01.10.2005 (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche)

Ausgangspunkt für die Notwendigkeit von Eingliederungshilfe im Sinne von § 35a Abs. 1 SGB VIII ist die seelische Behinderung oder das Bedrohtsein von seelischer Behinderung und die Beeinträchtigung oder drohende Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. § 35a Abs. 2 SGB VIII nennt folgende Maßnahmen (der Eingliederungshilfe):

1. Hilfe in ambulanter Form,
2. Hilfe in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. Hilfe durch geeignete Pflegepersonen und
4. Hilfe in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen.

In Verbindung mit einer Leistung der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII können die „pädagogischen und damit verbundenen therapeutischen Leistungen“ (§ 27 Abs. 3 SGB VIII) in das Modell der SFK (mit teilstationärem Angebot der Jugendhilfe) mit eingebracht werden.

§ 27 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.

Abb. 3: § 27 Abs. 1 bis 3 SGB VIII gültig ab 01.10.2005 (Hilfe zur Erziehung)

Die Entscheidung über Maßnahmen wird letztendlich einzelfallorientiert im Hilfeplanverfahren (vgl. § 36 SGB VIII) und aufgrund sozialpädagogischer Diagnostik von dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) getroffen.

4. Definition der Sonderpädagogischen Stütz- und Förderklassen

Die SFK ist eine Form der schulischen Förderung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (ggf. mit zusätzlichem Förderbedarf in weiteren Förderschwerpunkten) an einer Förderschule nach § 21 VSO-F (2008) und Art. 19 ff. BayEUG in enger Verbindung mit einer Leistung der Jugendhilfe (Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII, insbesondere § 32 SGB VIII [Erziehung in einer Tagesgruppe] bzw. Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII).

Die Sonderpädagogischen Stütz- und Förderklassen mit integrierter heil- und sozialpädagogischer Betreuung sind besondere Klassen der staatlichen oder privaten Förderschulen in Bayern. Sie umfassen ein schulisches und ein teilstationäres Angebot für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter.

Innerhalb der SFK kooperieren Schule und Jugendhilfe als Partner mit klarer Aufgabenverteilung.

Ein besonderes Merkmal der SFK ist, dass in einer Bandbreite von 8.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr nachmittags sowohl Schule als auch Jugendhilfe mit Personal innerhalb dieser SFK tätig wird. Im Unterschied zu bewährten additiven Modellen der Förderung von Schülern im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung zeichnet sich die SFK durch folgende klar unterscheidbare Kriterien aus:

- Es geht hier um gemeinsame strukturelle und methodische Kooperation und um integrative Vernetzung der konkreten pädagogischen Arbeit in Planung und Durchführung (vgl. Beispiel für integrativen Wochenplan); Ziel ist eine Zusammenführung von Hilfeplänen der Jugendhilfe (gemäß § 36 SGB VIII) und Förderplänen der Schule (gemäß § 31 VSO-F).

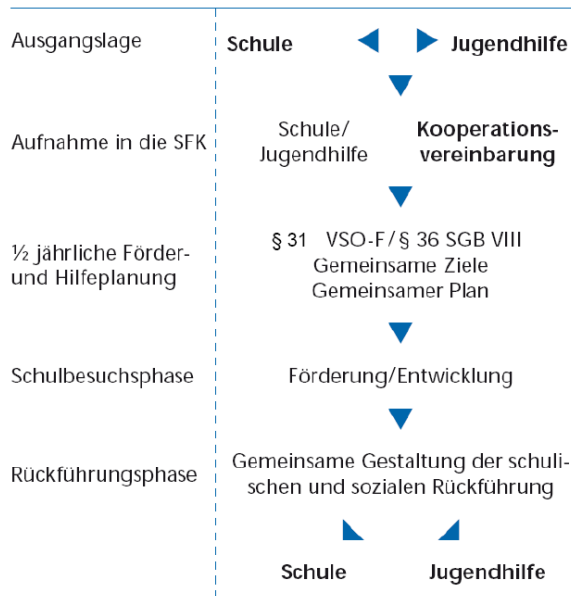


Abb. 4 : Integrative Vernetzung von Hilfe- und Förderplanung

- Durch die einzelfall- und lebenslagenorientierte pädagogische und therapeutische Hilfe muss ein pädagogischer Freiraum auch im schulischen Angebot entwickelt werden (schülerorientierte Lehr- und Lernplanung bzgl. den Inhalten, Methoden und dem zeitlichem Umfang des Unterrichtsangebots für jeden einzelnen Schüler; die Orientierung an normorientierter Benotung, Stundentafeln und Lehrplänen ist den Förderbedürfnissen bzgl. emotionaler und sozialer Entwicklungsaspekte unterzuordnen).
- Sozialpädagogische und sonderpädagogische Fachkräfte arbeiten vernetzt an der gemeinsamen Zielstellung: Reintegration an eine allgemeine Schule oder eine Förderschule bzw. am Übergang in eine berufliche Bildung (Bildung, Erziehung, emotionales und soziales Lernen sind daher integrative Aufgabe von Schule und Jugendhilfe).
- Ein besonderes Merkmal ist auch, dass die Schüler in der Regel innerhalb der Familie verbleiben. Elternarbeit, Elterntraining und Beratung im Familiensystem der Kinder und Jugendlichen sind daher elementarer Bestandteil der Arbeit in der SFK und Aufgabe aller Professionen. Die dezentrale Ausrichtung der SFK ist impliziter Bestandteil der Konzeption und wird durch die Anbindung nicht nur an Schulen zur Erziehungshilfe (SzE), sondern auch an flächen-

deckend verbreiteten Sonderpädagogischen Förderzentren (SFZ) konzeptionell ermöglicht.

- Über die Erfahrungs- und Lebensbereiche Schule und Familie hinaus werden die Förderziele und Maßnahmen ergänzt durch den Aufbau eines konstruktiven Freizeit- und Sozialverhaltens im sozial-räumlichen Umfeld der Familie des Schülers. Die pädagogische Begleitung von Vereinsaktivitäten (etwa in Sportvereinen) oder beispielsweise bei Besuchen offener Freizeiteinrichtungen im Wohnviertel des Schülers bahnt eine Rückführung über die schulische Reintegrationsbemühung hinaus an. Sie zielt auf eine konstruktive Selbständigkeit und Verantwortungsübernahme der Kinder und Jugendlichen im Freizeitbereich und im adaptiven Peer-Kontakt auch außerhalb der Schule.
- Neben dem sehr hohen sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung kann auch noch Förderbedarf in einem weiteren Förderschwerpunkt (§ 21 Abs. 2 Satz 3 VSO-F) eine Rolle spielen.

5. Zielgruppe schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher

Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter, die auf Grund ihrer gravierenden Verhaltensauffälligkeiten das reguläre Schulangebot sowohl der Förderschule als auch der allgemeinen Schule (momentan) nicht wahrnehmen können und deshalb einer anders strukturierten individuellen und intensiven Beschulung und Betreuung bedürfen.

Besonderes Merkmal ist dabei, dass diese Kinder und Jugendlichen ohne eine spezifische und individualisierte Förderung in der Kleinstgruppe dauerhaft überfordert sind und ihre emotionale und soziale sowie schulische Entwicklung akut gefährdet ist. Die Schüler benötigen subjektorientierte (sonder- / sozial-) pädagogische Unterstützung, die jederzeit flexibel gewährleistet sein muss.

Es handelt sich dabei um schulpflichtige Kinder und Jugendliche

- mit erheblichen psychischen Auffälligkeiten und extremen Verhaltensstörungen,
- mit gravierenden Störungen in sozialen und emotionalen Entwicklungsbereichen,
- mit aggressiv und destruktiv ausagierendem Verhalten,
- mit depressiv gehemmtem Verhalten und/oder gravierender Angstproblematik,
- mit ausgeprägten Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen, evtl. verursacht durch neurologische und psychogene Störungen,
- mit psychosomatischen Störungen,
- mit manifester oder beginnender Schulverweigerung und Schulabsentismus,
- mit traumatisierenden familiären oder sonstigen Belastungssituationen.

Ausschlaggebend aus pädagogischer Perspektive ist – unabhängig von genannten klassifikatorischen Aspekten – vorwiegend die Frage der pädagogischen Notwendigkeit: Ein Kind oder ein Jugendlicher benötigt eine einheitliche besondere Struktur aus schulischen Maßnahmen und Jugendhilfemaßnahmen, die über die sonstigen Angebote und Möglichkeiten beider Systeme (auch bei additiver Kooperation) hinausgeht.

Diagnose und Begutachtung

Notwendigkeit und Eignung der SFK als geeigneter Förderort wird anhand eines vorliegenden sonderpädagogischen Gutachtens (gemäß § 28 Abs. 4 VSO-F) bzw. des Förderplans nach § 31 Abs. 1 VSO-F sowie einer sozialpädagogischen Diagnose gemäß des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII beurteilt. In Zusammenhang mit einer Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 1a SGB VIII wird ein kinder- und jugendpsychiatrisches Gutachten hinzugezogen, das das Ausmaß der Bedrohung einer seelischen Behinde-

rung beschreibt. Das Jugendamt entscheidet über geeignete Maßnahmen der Jugendhilfe.

Diagnostische Kriterien: Klassifikation psychischer Störungen nach ICD-10 (Internationale Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme der Weltgesundheitsorganisation WHO) **im Kontext kinder- und jugendpsychiatrischer Begutachtung** (mit Relevanz für die Sozialpädagogische Diagnostik und entsprechenden Hilfeplanverfahren nach §§ 35a Abs. 1a, 36 SGB VIII):

Insbesondere (schulpflichtige) Kinder und Jugendliche mit

- (1) Störungen des Sozialverhaltens, v.a. aggressiv, dissozial und destruktiv ausagierende Verhaltensweisen (vgl. ICD-10 F91)
- (2) emotionalen Störungen des Kindesalters, v.a. Angststörungen (ICD-10 F93) und affektiven Störungsbildern (Depression ICD-10 F32 / F34) sowie kombinierter Störung des Sozialverhaltens und der Emotionen (ICD-10 F92)
- (3) ausgeprägten Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen (hyperkinetische Störungen ICD-10 F90; insb. F 90.1 Hyperkinetische Störung des Sozialverhaltens)
- (4) manifester oder beginnender Schulverweigerung; insb. Schulabsentismus kombiniert mit delinquenten Verhaltensweisen

und solchen Entwicklungsverzögerungen in der emotionalen und sozialen Entwicklung, aktuellen psychosozialen Risiken und sonstigen Störungen, die der Förderung in der Kleinstgruppe (gemäß § 27 ff SGB VIII) und Eingliederungshilfe nach 35a SGB VIII bedürfen.

Differentialdiagnostisch nicht geeignet ist die SFK für

- Kinder und Jugendliche, die vorrangig einer Betreuung in medizinischen bzw. therapeutischen Einrichtungen bedürfen oder überwiegend eine psychiatrische Hilfestellung erfordern,

- Kinder und Jugendliche, deren Selbst- und/oder Fremdgefährdungstendenzen über pädagogische Interventionsmöglichkeiten hinausgehen und eine (sonder-)pädagogische Förderung in einem teilstationären oder offenen Setting nicht verantwortbar erscheinen lassen,
- Kinder und Jugendliche, die in anderen Schulformen (Schulen zur Erziehungshilfe (SzE), Sonderpädagogischen Förderzentren (SFZ) etc.) oder durch Mobile Sonderpädagogische Dienste (MSD, AsA) angemessen gefördert und betreut sowie durch additive Jugendhilfemaßnahmen (heilpädagogische Tagesstätte HPT, ambulante Erziehungshilfen usf.) ausreichend unterstützt werden können.

Es gilt der Grundsatz, dass jede integrierte Form der Beschulung (vom Besuch der allgemeinen Schule mit Unterstützung durch Mobile Sonderpädagogische Dienste über die Unterrichtung an Förderschulen) Vorrang hat. Die Sonderpädagogischen Stütz- und Förderklassen sind als Durchgangseinrichtung ein Angebot mit der Zielperspektive Rückführung.

6. Ziele und Aufgabenstellung der SFK

Die **Ziele der Sonderpädagogischen Stütz- und Förderklasse** sind:

- Lern- und Entwicklungsprozesse im kognitiven, emotionalen und sozialen Bereich der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen anzuregen, zu fördern und zu stabilisieren,
- ihnen die (Re)Integration in eine allgemeine Schule oder eine Förderschule zu ermöglichen und
- ihre Familien in ihrer Erziehungsfähigkeit zu fördern und Perspektiven im sozialen Umfeld zu eröffnen.

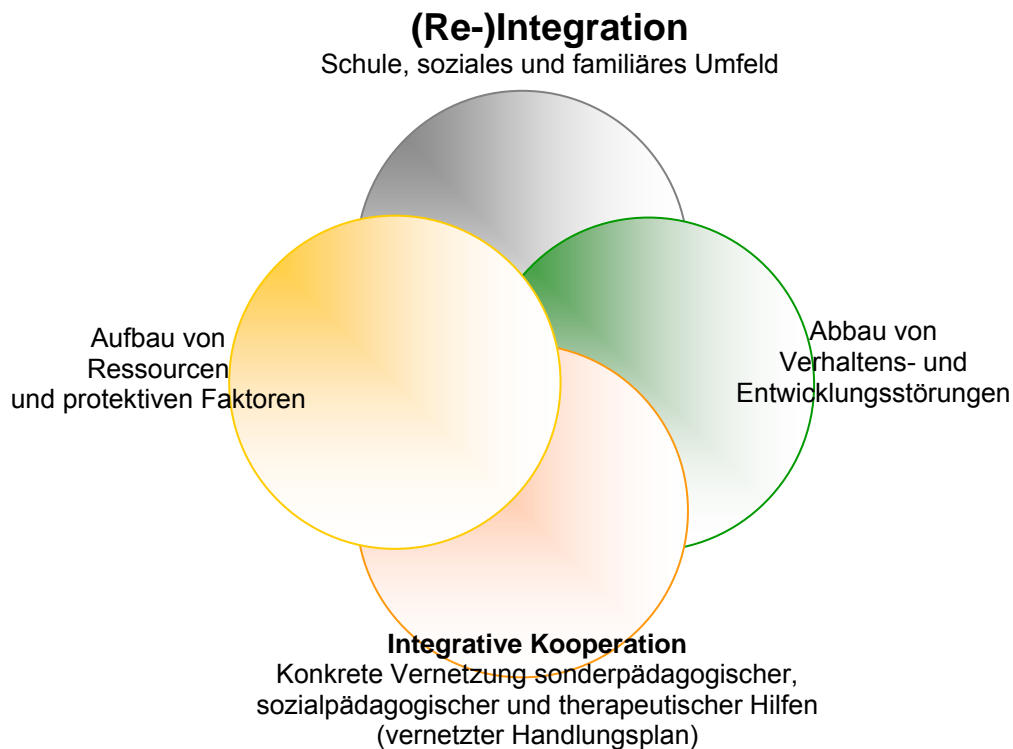


Abb. 5: Zielperspektive Reintegration in Schule, Familie und soziales Umfeld durch Vernetzung sonder-, sozialpädagogischer und therapeutischer Hilfen

Pädagogische Aufgaben- und Zielstellungen:

- Reintegration: Rückführung des Kindes in sein soziales Bezugssystem (Schule, Familie etc.) und ggf. Entwicklung von Alternativen
- Individuelle pädagogische Hilfestellung beim (1) Abbau von Verhaltens- und Entwicklungsstörungen (insbesondere dysfunktionalen und maladaptiven emotional-sozialen Regulations- und Bewältigungsstrategien) und (2) Aufbau von Ressourcen (Lerninteresse, Selbstwirksamkeitserfahrungen und stabilen Kompetenz- und Kontrollüberzeugungen, Selbstwertgefühl und konstruktiven Identitätsentwürfen) und protektiven Faktoren (Stärkung des Familiensystems, Integration in positive und begleitete Peer-Kulturen wie Freizeiteinrichtungen, Vereine etc.)
- Entwurf eines vernetzten pädagogischen (und therapeutischen) Handlungsplans in Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe für jedes Kind oder Jugendlichen der Kleinstgruppe (Prinzipien: Struktur

- Flexibilität – Transparenz), der ständig den situativen Notwendigkeiten und Bedürfnissen der Schüler angepasst wird

Stütz- und Förderklassen haben ihre Funktion *nicht* in der Entlastung anderer schulischer Einrichtungen. Zwar fungieren sie auf Interventionsebene (tertiäre Prävention: Intervention bei vorhandener Störung) im Sinne einer Verhinderung von akuten Gefährdungen und Folgeschäden in der emotionalen und sozialen Entwicklung, intendieren jedoch grundsätzlich eine (schulische) Rückführung an die Förderschule oder allgemeine Schule.

Der Einsatz der materiellen und personellen Ressourcen beim weiteren Aufbau von Stütz- und Förderklassen sollte sich verstärkt auf den Grundschulbereich konzentrieren (obwohl der Bedarf auch in den kommenden Jahren im Hauptschulbereich zunehmen dürfte), da

- Störungen im Grundschulalter allgemein weit weniger verfestigt sind
- negative Peer-Orientierungen noch nicht eingetreten sind
- sich Einflussmöglichkeiten erwachsener Bezugspersonen als wesentlich wirksamer erweisen (Identifikation, Rollenmodelle)
- und dadurch intensive sonderpädagogische Maßnahmen zum Aufbau von emotionalen und sozialen Kompetenzen im Grundschulalter höhere (Re-)Integrationsmöglichkeiten bieten, als dies bei verfestigten maladaptiven Verhaltensweisen im Jugendalter der Fall ist (präventives Prinzip: *je früher, desto wirksamer*).

7. Leitlinien, Fachlichkeit und personelle Struktur der SFK

7.1 Leitlinien des Fachpersonals

Das Fachpersonal der SFK orientiert sich an folgenden Leitlinien in seiner pädagogischen Arbeit:

- Jedes Kind und jeder Jugendliche ist grundsätzlich wissbegierig, lernfähig und lernfreudig.

- Grundlage der Förderung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen ist die Orientierung an deren Ressourcen und Stärken, wobei der professionelle und zielgerichtete Abbau von Risikofaktoren und Störungen (etwa durch spezifische Trainings bei aggressiven oder oppositionellen Verhaltensweisen) ebenfalls von Bedeutung ist.
- Die Haltung des Fachpersonals ist in der inhaltlichen und methodischen Ausgestaltung darauf bedacht, einen angstfreien, wohlwollenden und unterstützenden Rahmen mit klaren Regeln und Strukturen zu gestalten.
- Die Elternarbeit hat einen verbindlichen Platz in den SFK. Sie findet regelmäßig und verlässlich statt. Dazu gehört auch die Ermutigung und Motivation der Eltern zur Zusammenarbeit.

7.2 Klassengröße und Zusammensetzung

Eine Sonderpädagogische Stütz- und Förderklasse muss durch individuelle Hilfestellung, Einzelförderung und flexible Interventionsmöglichkeiten bei Konflikten (beispielsweise Ansatz der Life Space Intervention LSI) individualisierte Lernprozesse im sozial-emotionalen sowie kognitiven Entwicklungsbereichen ermöglichen. Daher ist eine Gruppengröße von mindestens 5 Schülern anzustreben, die durch mehrere Fachkräfte gefördert werden. Abhängig von den sozialen und emotionalen Voraussetzungen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen können zeitlich begrenzt auch geringere Schülerzahlen pro Klasse indiziert sein.

Die Zusammensetzung der Schüler in einer Klasse kann heterogen in Schulbesuchsjahr und/oder schulischem Lern-/Leistungsstand sein. Die Erfahrungen zeigen allerdings, dass Klassen entweder für den Grundschul- oder für den Hauptschulbereich pädagogisch sinnvoll sind. Eine zu große Diskrepanz in Alters- und Entwicklungsstand (etwa Schüler aus Primär- und Sekundarbereich in einer SFK-Klasse) hat sich in Modellversuchen nicht bewährt.

Grundsätzlich orientiert sich die Arbeit aller Fachkräfte in der SFK an dem individuellen Förderbedarf und dem für jedes Kind oder jeden Jugendlichen gemeinsam entwickelten Förder- und Erziehungsplan / Hilfeplan von Schule und Jugendhilfe.

7.3 Personelle Struktur

Wie Abbildung 6 veranschaulicht, bringen Schule und Jugendhilfe Personal in die SFK mit ein, das in einem pädagogischen Setting (unter einem Dach) vernetzt, kooperativ und mit dem gemeinsamen Ziel der Reintegration zusammen arbeiten.

- Von Seiten der Schule steht jeder Stütz- und Förderklasse ein Sonderschullehrer (SoL für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, universitäre Fachrichtung Verhaltensgestörtenpädagogik) und nach Möglichkeit ein heilpädagogischer Förderlehrer (HPF) zur Verfügung.
- Von Seiten der Jugendhilfe werden sozialpädagogische Kompetenzen (Dipl. Sozialpädagogen FH und ggf. Erzieher, Heilpädagogen, usf.) sowie psychologische Fachdienste in angemessenem Umfang zur Verfügung gestellt. Es ist von einer Besetzung mit zwei sozialpädagogischen Fachkräften (volle Wochenstundenzahl) auszugehen. Die Mitarbeiter sollen berufliche Erfahrung im Umgang mit emotionalen und sozialen Auffälligkeiten haben.

Personelle Struktur der SFK

in Klammern die Anzahl an Vollzeitstellen

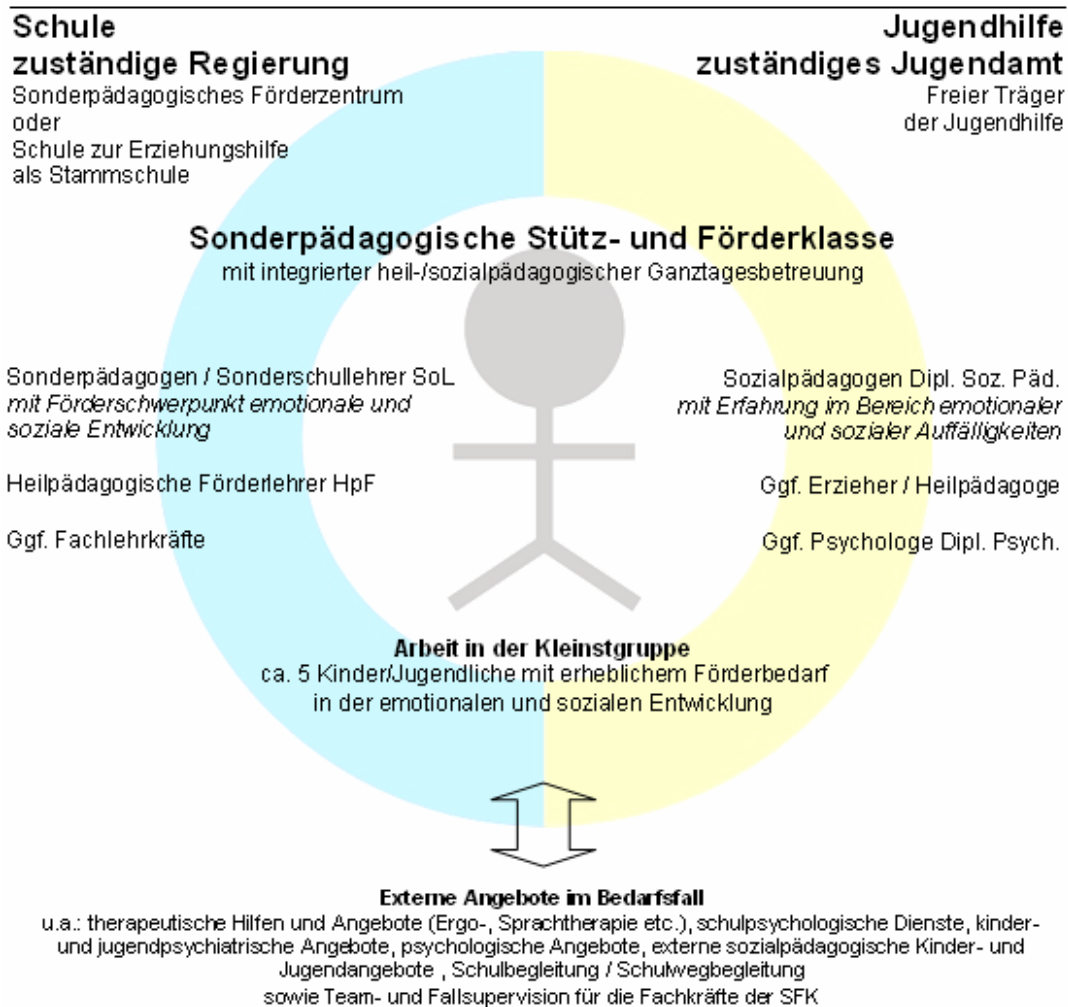


Abb. 6: Personelle Struktur und Fachkräfte einer Sonderpädagogischen Stütz- und Förderklasse (Bsp.)

Die Fachkräfte von Schule und Jugendhilfe sollen eine ganztägige Beschulung bzw. Förderung sicherstellen können. Es sollen stets mindestens zwei Fachkräfte (von Schul- und/oder Jugendhilfeseite) in der Klasse sein, um präventiv zu agieren oder ggf. interventiv mit einzelnen Schülern zu arbeiten.

Die genaue Zusammensetzung des Personals soll von den Kooperationspartnern der Schule und Jugendhilfe „vor Ort“ geregelt werden (konzeptionelle Freiheit vor Ort). Schule und Jugendämter sollen dadurch in der Lage sein, nach gegebenen Standortmöglichkeiten und in Abhängigkeit der je-

weiligen Schülerklientel angemessene Vereinbarungen treffen zu können und die Ressourcen vor Ort (Personen, Kompetenzen, vorhandene Netzwerke und bewährte Kontakte zu anderen Einrichtungen) zu nutzen.

7.4 Leitung und pädagogische Verantwortung

Die Gesamtleitung der Sonderpädagogischen Stütz- und Förderklasse als schulische Einrichtung mit dem Ziel schulischer Rückführung liegt bei der Schulleitung. Ihr obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über das Lehrpersonal. Dem Jugendhilfeträger obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über das Jugendhilfepersonal.

Der schulischen Klassenleitung (Sonderschullehrer SoL) obliegt die pädagogische Fallverantwortung in der Klasse. Die Rückführung der Kinder und Jugendlichen der Klasse in eine Förderschule oder allgemeine Schule ist eine schulische Entscheidung (unter Einbeziehung der sozialpädagogischen Erkenntnisse).

7.5 Aufgabenbereiche und pädagogische Schwerpunktsetzung

Alle Fachkräfte in der SFK orientieren sich am Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung. Soziales und emotionales Lernen ist Zielperspektive und Verantwortungsbereich aller Professionen. Verantwortlich für grundlegende Aufgaben im Tagesablauf sowie bei Konflikten sind alle Fachkräfte von Schule und Jugendhilfe im Team. Alle Teammitglieder unterstützen und entlasten sich gegenseitig in ihren Aufgaben, Schwerpunkten oder bei unvorhersehbaren Ereignissen.

Die Formulierung von Schwerpunkten in der jeweiligen Arbeit der Fachkräfte soll vor Ort (ggf. in Form von Kooperationsvereinbarungen) vorgenommen werden. **Gelingende Kooperation ist weder schriftlich fixierbar, noch durch Vereinbarungen zu garantieren: Kooperation muss gewollt sein.**

Der Teambildungsprozess soll daher mit Team-, Fallsupervisionen (externe Supervisoren), gemeinsamen Fortbildungen usf. gestärkt werden. Modellprojekte haben jedoch auch gezeigt, dass sich eine klare Struktur hinsichtlich der Verantwortung (Schulleitung: Gesamtverantwortung; Klassenleitung: Fallverantwortung in der Klasse) positiv auf die Zusammenarbeit auswirkt und im Zweifelsfall eine Entscheidungsfähigkeit (durch Schul- oder Klassenleitung) bestehen bleibt.

- **Sonderpädagogische Maßnahmen**

Maßstab für die kognitive, emotionale und soziale Förderung der Kinder und Jugendlichen ist ihr individueller Entwicklungsstand, der im förderdiagnostischen Prozess dokumentiert wird. Diesem angepasst ist der jeweilige individuelle Förder- und Erziehungsplan. Das Ziel ist die Erreichung der Erziehungs- und der Unterrichtsziele nach dem regulären Lehrplan bzw. adaptierten der Grund-, Haupt- oder Förderschule, um die Kinder und Jugendlichen in den Schulalltag einer allgemeinen Schule zu (re)integrieren.

Der Klassenlehrer (SoL) und der heilpädagogische Förderlehrer (HPF) sind an der Elternarbeit beteiligt. Die Klassenleitung ist verantwortlich für die Grundstruktur der Wochenplanung, indem sie geeignete Unterrichtszeiten, Inhalte und Methoden für die Kinder und Jugendlichen plant. Daran sind die weiteren Maßnahmen der Fachkräfte zu orientieren (gemeinsame Wochen-, Förder- und Arbeitsplanung).

- **Heilpädagogische Maßnahmen**

Der heilpädagogische Förderlehrer unterstützt den Klassenlehrer (SoL) im Unterricht durch Individualisierung, Differenzierung und Einzel- oder Kleingruppenbetreuung. Sie übernehmen in Absprache mit der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer Aufgaben der sonderpädagogischen Förderung und in eigener Verantwortung die ihnen im Rahmen der Vorgaben des individuellen Förder- und Erziehungsplans übertragenen Aufgaben.

- **Sozialpädagogische Maßnahmen**

Das sozialpädagogische Fachpersonal gestaltet mit den Kindern und Jugendlichen den Tagesablauf über die schulischen Angebote hinaus.

Die Arbeit des sozialpädagogischen Fachpersonals orientiert sich an den im SGB VIII definierten Aufgaben in Form von Einzel- und Gruppenmaßnahmen. Hierfür tragen sie die unmittelbare Verantwortung.

Das sozialpädagogische Fachpersonal ist ebenso wie die schulischen Fachkräfte (SoL, HPF) in der Umfeld- und Familienarbeit tätig. Es arbeitet eng mit dem zuständigen Fachpersonal im Sozialbürgerhaus (Bezirkssozialarbeit, BSA) bzw. dem Allgemeinen Sozialdienst zusammen (Hilfeplanverfahren).

- **Psychologische Maßnahmen**

Hinsichtlich der psychischen und heilpädagogischen Indikationen kann der Einsatz einer Psychologin bzw. eines Psychologen erforderlich sein.

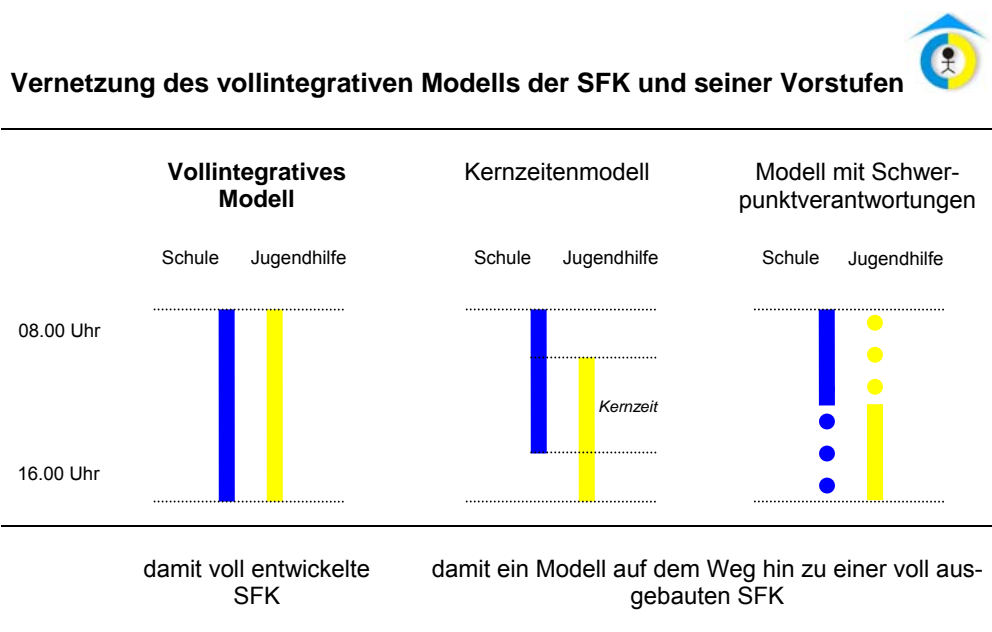
Das psychologische Fachpersonal führt je nach Indikation Therapien durch, gestaltet in Kooperation mit dem sonderpädagogischen und sozialpädagogischen Fachpersonal spezifische Trainings (des Sozialverhaltens, Anti-Agressions-Programme usf.) und wirkt je nach Fallkonstellation intensiv bei der Elternarbeit (ggf. auch bei Elterntrainings) mit.

8. Umsetzung und Organisation der Förderung in der SFK

8.1 Entwicklungsphasen beim Aufbau von SFK anhand des Grades integrativer Zusammenarbeit – Interdisziplinarität im Team und Grad der integrativen Kooperation

In der SFK arbeiten Kollegen aus Schule und Jugendhilfe unmittelbar in einem pädagogischen Setting „unter einem Dach“ zusammen. Diese integrative Form der kooperativen Zusammenarbeit kann dabei sehr unterschiedlich umgesetzt werden.

Vollintegratives Modell und damit Kennzeichen einer voll entwickelten SFK: Die Kollegen von Schule (SoL, HPF) und Jugendhilfe (Dipl. Soz. Päd., Heilpädagogen etc.) arbeiten während der gesamten Betreuungszeit von ca. 8.00 bis 16.00 Uhr direkt miteinander und gemeinsam in der Gruppe oder in Einzelförderung.



Vorstufen mit zeitlich begrenzten Phasen der direkten kooperativen Zusammenarbeit:

- Kernzeitenmodell: Die Kollegen von Schule und Jugendhilfe gestalten gemeinsame Gruppen- oder Kleingruppenaktivitäten nur inner-

halb einer fest vereinbarten und verbindlichen Kernzeit. Hier wären beispielsweise bei einer vereinbarten Kernzeit von 10.00 bis 13.00 Uhr alle Kollegen aus Schule und Jugendhilfe gemeinsam aktiv. Vorher wären beispielsweise die Kollegen der Schule (ab 8.00 Uhr) allein in der Klasse, während nach 13.00 Uhr die Kollegen der Jugendhilfe Aktivitäten und Maßnahmen mit der Gruppe oder dem einzelnen Kind oder Jugendlichen durchführen.

- Modell mit Schwerpunktverantwortungen: In diesem Modell sind die Verantwortlichkeiten klar geregelt, der Tagesablauf wird daraus abgeleitet strukturiert. So kann der Schwerpunkt am Vormittag (etwa 8.00 bis 12.00 Uhr) auf Schulseite liegen, wobei die schulische Klassenleitung (SoL) die Verantwortung (auch in der Planung) trägt. Nach einer gemeinsamen Mittagszeit (z.B. von 12.00 bis 13.00 Uhr) tragen die Jugendhilfe-Kollegen (Dipl. Soz. Päd.) die Verantwortung für Planung und Durchführung der Fördermaßnahmen, die über originär schulisch-sonderpädagogische Bereiche hinausgehen. Die Kollegen unterstützen sich bei Bedarf gegenseitig: Jugendhilfe-Kollegen unterstützen die Lehrkräfte zu bestimmten Zeiten und bei Bedarf am Vormittag, Lehrkräfte die sozialpädagogischen Kollegen bei bestimmten Maßnahmen am Nachmittag. Der Grad integrativer Kooperation ist hier am geringsten; dennoch sind hier die kooperativen Wirkungen aufgrund regelmäßiger Fallgespräche, der gemeinsamen Übergabe während der Mittagszeit sowie punktueller Unterstützung der Maßnahmen der Kollegen des jeweils anderen Systems (Schule oder Jugendhilfe) deutlich höher als dies bei rein additiven Modellen der Fall wäre (z.B. vormittags Schule, nachmittags HPT).

Als Beispiel, wie eine Kooperation in Kooperationsvereinbarungen (Kernzeitenmodell mit klar definierter Schwerpunktverantwortung) formuliert und umgesetzt werden kann, hier ein Auszug aus einer praktizierten Vereinbarung zwischen Schule und Jugendhilfe zur Organisation und Verantwortlichkeit in einer SFK:

Die SFK ist an Schultagen **von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet**.

Die Besuchszeiten der SFK richten sich nach dem individuellen Förder- und Erziehungsbedarf der Kinder und Jugendlichen.

In der **Kernzeit von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr** besteht für das gesamte Fachpersonal Präsenzpflcht.

Schule und Unterricht haben ihren Schwerpunkt zwischen 8:30 Uhr und 13:00 Uhr und liegen im Verantwortungsbereich der Klassenleitung (SoL).

Das gemeinsame Mittagessen findet zwischen 13:00 Uhr und 14:00 Uhr statt.

Soziales Lernen (über die unterrichtliche Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen hinaus), Hausaufgabenzeit und Freizeitangebote, Einzelförderung etc. haben ihren Schwerpunkt in der Zeit zwischen 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Die Verantwortung für die Gestaltung des Nachmittags ab 13:00 Uhr trägt das sozialpädagogische Fachpersonal.

An 15 Ferientagen ist die SFK für sozialpädagogische Maßnahmen geöffnet. Die Jugendhilfe trägt hier die alleinige Verantwortung. Die Schule stellt in diesem Zeitraum lediglich die Räume zur Verfügung.

Grundlage der Kooperation des Fachpersonals von Schule und Jugendhilfe ist der jeweils gemeinsam erarbeitete und für alle Partner verbindlich vereinbarte Förder- und Erziehungsplan auf der Grundlage der Hilfeplanvereinbarung. Die pädagogische Fallverantwortung in der Frage der schulischen Rückführung (Reintegration) an eine allgemeine Schule oder Förderschule trägt die schulische Klassenleitung (SoL).

Die Zuständigkeit für die Zusammenarbeit mit den Eltern wird im Einzelfall festgelegt und orientiert sich an den Bedürfnissen der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten.

Gemeinsame Teamsitzungen und Supervision finden regelmäßig statt.

Abb. 7: Auszug aus der Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Jugendhilfe für eine Sonderpädagogischen Stütz- und Förderklasse mit integrierter heil-/sozialpädagogischer Tagesbetreuung nach dem Kernzeitenmodell mit klar definierter Schwerpunktverantwortung

Die Wahl und Ausgestaltung einer Modellkonstellation soll jedoch vor Ort von den Partnern aus Schule und Jugendhilfe in Abwägung der Gegebenheiten, Möglichkeiten und Notwendigkeiten entschieden werden: **Zielperspektive ist das vollintegrative Kooperationsmodell einer ganztägigen pädagogischen Förderung durch Schule und Jugendhilfe gemeinsam.** Kooperationsvereinbarungen bieten Schule und Jugendhilfe die Chance, Probleme und Bedürfnisse vor Ort kompetent selbst zu lösen und gemeinsame Ansätze zu entwickeln.

8.2 Förderdiagnostik und Planung der Maßnahmen

Empfehlungen für bestimmte Verfahren der sonderpädagogischen Förderdiagnostik im sozialen und emotionalen Bereich sowie Empfehlungen für davon abgeleitete, spezifische pädagogische Konzeptionen oder Fördermaßnahmen im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung werden an dieser Stelle bewusst vermieden. Die Schulen sollen weiterhin die Möglichkeit behalten, ihre konzeptionellen Kompetenzen und bewährten Ausrichtungen in die Arbeit der SFK einzubringen. Dadurch entsteht eine pädagogische Vielfalt im Praxisfeld, deren Erfahrungsaustausch für die kontinuierliche Weiterentwicklung der SFK und anderer Formen der Beschulung in Bayern sehr fruchtbar sein wird.

Für die integrativ-kooperative Arbeit in einer SFK ist die Einigkeit über Methoden, Verfahren, Strukturen, Regeln und Konsequenzen Grundvoraussetzung gelingender Kooperation. Nur bei konsequenter erzieherischer Haltung und Methodik durch sonder- und sozialpädagogische Kollegen *gemeinsam* ist eine optimale Entwicklungsförderung für die Schüler zu verwirklichen.

Organisation der konkreten Förderung:

Beispiel für eine Wochenplanung nach dem Kernzeitenmodell mit klar definierter Schwerpunktverantwortung (Vorstufenmodell zu einer vollintegrativen SFK)

Dabei ist ein Wochenplan abgebildet, der beispielhaft demonstriert, in welcher Form sonder- und sozialpädagogische Maßnahmen ineinander greifen können. Dem Wochenplan liegt das *Kernzeitenmodell mit klar definierter Schwerpunktverantwortung* zugrunde, wonach der schulischen Klassenleitung (SoL) die *Schwerpunktverantwortung Schule und Unterricht* von 8.30 bis 12.00 Uhr obliegt, alle Kollegen in der Kernzeit von 10.00 bis 14.00 Uhr Präsenzpflcht haben und die sozialpädagogischen Fachkräfte die *Schwerpunktverantwortung für spezifische Projekte und Maßnahmen der heil-/sozialpädagogischen Tagesbetreuung* (v.a. zur Förderung von emotionalen und sozialen Kompetenzen über den Unterricht hinaus) ab 13.00 Uhr bis zum Ende der Tagesbetreuungszeit tragen.

Bei diesem Beispiel wird der Tagesablauf strukturiert durch drei qualitativ unterschiedlich ausgerichtete Lernphasen.

Von 8.00 bis 8.30 Uhr werden die Schüler zunächst „aufgefangen“. Soweit im Team nicht anders besprochen, sind hier nur die schulischen Kollegen (SoL, HPF) in der SFK tätig. Es wird jedoch angemerkt, dass gerade während der Anfangsphase einer neuen SFK oder bei akuten Problemen einzelner Kinder oder Jugendlicher bzw. bei sehr konfliktträchtiger Dynamik in der Klasse auch sozialpädagogische Fachkräfte von Tagesbeginn an ihre schulischen Kollegen unterstützen können.

In Lernphase 1 (hier in der Zeit von 8.30 bis 10.00 Uhr) liegt der Schwerpunkt auf themenbezogenen, individualisierten und/oder sozialen Unterrichts- und Lernformen: Mathematischer Lernbereich / Sprachlicher Lernbereich. Die Klassenleitung (SoL) wird unterstützt durch den heilpädagogischen Förderlehrer (HPF) und ggf. sozialpädagogische Kollegen (siehe oben). Ziel ist zum einen die Förderung in den schulisch und außerschulisch relevanten Lernbereichen Deutsch und Mathematik, um eine zukünftige Rückführung durch konsequente Förderung in diesen Fächern zu ermöglichen. Darüber hinaus sollen schrittweise Unterrichtsformen der allgemeinen Schule wie der Förderschule (Klassenunterricht, Frontalunterricht, soziale Arbeitsformen und offene Unterrichtsformen) aufgebaut werden, um neben inhaltlichen v.a. auch soziale Aspekte und Voraussetzungen der Unterrichtung an der allgemeinen Schule und Förderschule anzubahnen.

In der Zeit von 10.00 bis 10.30 Uhr findet eine erste Pause statt, bei denen alle Kollegen von Schule und Jugendhilfe vor Ort sind (gemeinsames Frühstück / Feedbackrunde). Um 10 Uhr beginnt die Kernzeit (Kernzeit bedeutet, dass alle Kollegen aus Schule und Jugendhilfe während einer in der Kooperationsvereinbarung festgelegten Zeit in der SFK präsent sind: Im Beispiel ist dies 10.00 bis 14.00 Uhr).

Von 10.30 bis 12.00 Uhr ist im Wochenplan-Beispiel Lernphase 2 verankert: Lernbereiche Kunst / Musik, Sport, sach-, berufs- und gesellschaftsorientierte Lernbereiche mit Methodenschwerpunkten auf Projektarbeit,

Freiarbeit, Wochenplanarbeit, Kleingruppenunterricht und/oder Einzelunterricht. Gegebenenfalls führen sozialpädagogische Fachkräfte mit einem Kind bzw. Jugendlichen parallel dazu einzelpädagogische Maßnahmen durch.

Die Schwerpunktverantwortung bis zu diesem Zeitpunkt hat in diesem Modell (Kernzeitenmodell mit klar definierter Schwerpunktverantwortung) die schulische Klassenleitung. Nach dem gemeinsamen Mittagessen von 12.00 bis 13.00 Uhr mit allen sozialpädagogischen und schulischen Bezugspersonen (Feedbackrunde 2) findet unter der Schwerpunktverantwortung der sozialpädagogischen Kollegen Lernphase 3 statt (13.00 bis 15.00 bzw. 16.00 Uhr): Trainings- und Förderangebote mit Schwerpunkt soziale Reintegration mit spielpädagogischen und erlebnispädagogischen Angeboten, spezifischen Fördermaßnahmen im Hinblick auf emotionale und soziale Förderdimensionen (explizit und über die soziale und emotionale Förderung im Unterricht hinaus) sowie Integrationsmaßnahmen (Begleitung zu offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen, Sportvereinen etc.) bzw. betreute Freizeit. Parallel dazu können je nach personellen Ressourcen einzelpädagogische Maßnahmen der schulischen und sozialpädagogischen Fachkräfte mit einem Kind oder Jugendlichen ergänzend durchgeführt werden. Nach Ende der Betreuungszeit (15.00 bzw. 16.00 Uhr) finden Unterrichtsvorbereitungen, Planungsarbeiten, Elternkontakte und Gespräche, Hausbesuche, Fallbesprechungen, Supervision, Berichts- und Dokumentationsarbeit, kooperative Förderplanung / Hilfeplanung der Fachkräfte aus Schule und Jugendhilfe etc. statt. Für die Lehrkräfte der Schule wie auch für ihre sozialpädagogischen Kollegen sollte die Planung und Vorbereitung des Unterrichts (bzw. der pädagogischen Maßnahmen) in „freien Zeiten“ während des Betreuungszeitraumes möglich sein. Auf Pausenzeiten für alle Kollegen ist gerade bei der Zielgruppe der SFK zu achten (Erholung und Psychohygiene).

Einmal die Woche findet eine Teambesprechung statt, bei der alle Kollegen der SFK (aus Schule und Jugendhilfe) einzelne Fälle besprechen, Maßnahmen organisieren oder Wochenplanungen vornehmen.

Das folgende Wochenplan-Beispiel soll demonstrieren, wie die integrativ-kooperative Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe aussehen *kann*.

Die Umsetzung und Wochenplanentwicklung muss individuell und vor Ort nach räumlichen Gegebenheiten, Personen und dem jeweiligen Kooperationsmodell im Team gemeinsam entwickelt werden.




Wochenplan

vom

bis

Klasse: SFK

Schuljahr: 200 /

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
08.00 – 08.30	Telefonische Sprechzeit / Teamabsprache Pädagogische Vorviertelstunde (Auffangen der Schüler)				
Lernphase 1	Lernphase 1: Themenbezogene individualisierte und/oder soziale Unterrichts- und Lernformen unterstützt durch heil-/sozialpädagogische Fachkräfte Mathematischer Lernbereich / Sprachlicher Lernbereich (teilweise 1/1-Zuordnung Schüler / Fachkraft)				
	08.30 – 09.15	Morgenrunde / Tagesplan			Ggf. individualisierte und pädagogisch ausgerichtete Lernzielkontrollen der Wocheninhalte (Feedback) bzw. emotionale und soziale Verhaltensaspekte (Wochen-Feedback, Token system etc.)
	09.15 – 10.00	Mathematischer und sprachlicher Lernbereich <i>Kleingruppenunterricht, Einzelunterricht mit individueller Hilfestellung im Lern- und Sozialverhalten</i>			
10.00 – 10.30	Pause (Pausenbetreuung durch sozialpädagogische und schulische Fachkräfte) / Feedbackrunde 1: Rückmeldung und ggf. Verstärkung (weitere individuelle Zielsetzung)				
Lernphase 2	Lernphase 2: Projektorientierte Lernformen, Freiarbeit, Wochenplanarbeit (ggf. Fachunterricht) unterstützt durch heil-/sozialpädagogische Fachkräfte Musischer Lernbereich, Sport, sach-, berufs- und gesellschaftsorientierte Lernbereiche: (neben den o.g. Lernbereichen führen die sozialpädagogischen Fachkräfte einzelpädagogische Maßnahmen innerhalb und außerhalb des schulischen Settings durch)				
	10.30 – 11.15	Lernbereiche Kunst / Musik, Sport, sach-, berufs- und gesellschaftsorientierte Lernbereiche <i>Projektarbeit, Freiarbeit, Wochenplanarbeit, Kleingruppenunterricht, Einzelunterricht</i>			Wochenabschluss Einkaufen / Kochen / Gemeinsames Abschlusessen (mit allen Fachkräften)
	11.15 – 12.00	(ggf.) parallel dazu einzelpädagogische Maßnahmen <i>der sozialpädagogischen Fachkräfte mit einem Kind / Jugendlichen</i>			
12.00 - 13.00	Mittagspause: Gemeinsames Kochen, Mittagessen und Mittagsbetreuung mit den sozialpädagogischen und schulischen Bezugspersonen / Feedbackrunde 2				
Lernphase 3	Lernphase 3: Trainings- und Förderangebote mit Schwerpunkt soziale Reintegration mit spielpädagogischen, erlebnispädagogischen Aspekten; Förderangebote im Hinblick auf emotionale und soziale Förderdimensionen sowie Integrationsmaßnahmen (Begleitung zu offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen, Sportvereinen etc.)				
	13.00 – 14.00	Lernbereiche emotionaler und sozialer Entwicklungsaspekte <i>Sozialtrainings, Spielgruppen, pädagogische Anbahnung sinngebender Freizeitgestaltung, Ausdrucksarbeit (Kunst, handwerkliche Tätigkeiten, Musik, Theater), Körperarbeit (Sport, Entspannung, Fitness), Ausflüge/Unterrichtsgänge mit Schwerpunkt auf Sozialverhalten außerhalb der Schule und in der Gruppe etc.</i>			Fr. 13.00 Ende Betreuungszeit Team-/Fallbesprechung aller Fachkräfte von Schule und Jugendhilfe 
	14.00 – 16.00	(ggf.) parallel dazu einzelpädagogische Maßnahmen / schulische Einzelförderung <i>der schulischen und sozialpädagogischen Fachkräfte mit einem Kind / Jugendlichen</i>			
16.00	Ende Betreuungszeit				



Verhaltensbeobachtung – Rating / pädagogische Maßnahmen und besondere Ereignisse

Name des Schülers/der Schülerin	Geb.-Datum	Klasse	Schulbesuchsjahr	Schuljahr	Verhaltensbeobachtung Zeitraum
---------------------------------	------------	--------	------------------	-----------	--------------------------------

DIM 1 rot _____

DIM 2 grün _____

DIM 3 blau _____

I Rating	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Mo	Di	Mi	Do	Fr
Sehr hoch +2															
Hoch +1															
Mittel 0															
Niedrig -1															
Sehr niedrig -2															
Datum															

II Methode / Maßnahmen

DIM 1			
DIM 2			
DIM 3			

III (Besondere) Ereignisse

--	--	--

Sonderpädagogische Stütz- und Förderklasse (SFK)
mit integrierter heil-/sozialpädagogischer Tagesbetreuung



Dokumentation – besondere Vorkommnisse und Intervention

Name des Schülers/der Schülerin	Geb.-Datum	Klasse	Schulbesuchsjahr	Schuljahr

Datum	Beteiligte Personen	Leitung	Inhalte / Selbst-, Fremdbeobachtungen	Intervention / Vereinbarungen

Vereinbarungen / Aufträge

Schule / SoL
Jugendhilfe / SozPäd

9. Qualitätssicherung und Dokumentation des Förderprozesses

Um die konzeptionelle Überprüfung und Weiterentwicklung der SFK zu gewährleisten und den individuellen Bedürfnissen der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern bzw. Sorgeberechtigten gerecht zu werden, müssen wesentliche Instrumente der Qualitätssicherung erfüllt werden:

- Individuelle und differenzierte Darstellung des Entwicklungsverlaufs des Kindes bzw. des Jugendlichen in einem Förder- und Erziehungsplan.
- Für jedes Kind bzw. jeden Jugendlichen wird im Team aus schulischem Personal und Jugendhilfepersonal ein individuelles Förder- und Erziehungskonzept erarbeitet. Die Erreichung der Lern- und Erziehungsziele wird regelmäßig überprüft und kontinuierlich fortgeschrieben (gemäß § 31 Abs. 1 VSO-F sowie § 36 SGB VIII).
- Die Ergebnisse der Hilfemaßnahmen werden in Hilfeprozessberichten dokumentiert.
- Die Eltern- und Bezugspersonenarbeit wird auf der Ebene der Mitarbeiter in Fallgesprächen dokumentiert und dient als Grundlage für die Fortschreibung der Förder- und Erziehungsplanung.
- Es findet eine regelmäßige Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) und Hilfeplanüberprüfung statt.
- Für das Fachpersonal gibt es eine regelmäßige gemeinsame (Fall- und Team-)Supervision und Fortbildung.

10. Aufnahmeverfahren und Beendigung der Hilfe


10.1 Aufnahmeverfahren

- (1) Anregung zur Anmeldung durch Grund-, Haupt- und Förderschulen, Mobile Sonderpädagogischen Dienste (MSD) oder die mobile sonderpädagogische Hilfe (msH), schulpsychologische Dienste, Erziehungsberatungsstellen, heilpädagogische Tagesstätten (HPT), stationäre Jugendhilfeeinrichtungen, Schulsozialarbeit und Eltern
- (2) Sonderpädagogische Diagnostik (Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens gemäß Art. 41 Abs. 3 BayEUG, § 28 Abs. 4 VSO-F und § 4 VSO) bzw. Fortschreibung des sonderpädagogischen Förderplans nach § 31 Abs. 1 VSO-F (bei Kindern, die bereits die Förderschule besuchen) sowie die kinder- und jugendpsychiatrische Diagnose (multiaxiale Diagnostik nach ICD-10; ggf. § 35a SGB VIII) als eine Grundlage der sozialpädagogischen Diagnostik (Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII)
- (3) Aufnahme- und Vorstellungsgespräch bei Schul- und Klassenleitung sowie Jugendhilfefachkraft (Eltern, Kind)
- (4) Antrag der Eltern bei dem zuständigen Jugendamt (Antrag auf Hilfe zur Erziehung; Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII)
- (5) Gemeinsame Entscheidung über endgültige Aufnahme von Schule und Jugendhilfe

Das Ziel der Aufnahme eines Kindes- bzw. Jugendlichen in eine SFK liegt in dem Anliegen der Erfüllung der Schulpflicht der Kinder und Jugendlichen, der Realisierung der notwendigen sonder-, heil- und sozialpädagogischen Förderung und der Verbesserung und Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Eltern oder der Sorgeberechtigten, damit eine erfolgreiche (Re)Integration in die allgemeine Schule oder Förderschule, die Familie und das soziale Umfeld ermöglicht wird.

Grundlage des Aufnahme- bzw. Vorstellungsgesprächs ist auf Schulseite das sonderpädagogische Gutachten gemäß Art. 41 Abs. 3 BayEUG, § 28 Abs. 4 VSO-F bzw. § 4 VSO bzgl. einer Empfehlung gemäß § 14 VSO-F im Rahmen des Verfahrens zur Aufnahme in bzw. Überweisung an eine Förderschule (sehr hoher Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung).

Bei Kindern und Jugendlichen, die bereits die Förderschule besuchen, ist die Grundlage der Entscheidung der sonderpädagogische Förderplan nach § 31 Abs. 1 VSO-F.


Sonderpädagogisches Gutachten für Seite 4

VIII. Empfehlung für den geeigneten schulischen Förderort

Festlegung auf einen Förderort

Aufgrund des sehr hohen Förderbedarfs in der emotionalen und sozialen Entwicklung (ggf. weiterer Förderschwerpunkt) sowie der Intensität der Verhaltensauffälligkeiten stellt die derzeitige schulische Einrichtung eine Überforderung dar. Das Kind benötigt eine intensive (sonder- sowie heil-/sozial-) pädagogische Förderung in der Kleinstgruppe, die situativ notwendige Einzelfördermaßnahmen flexibel ermöglicht.

_____ braucht Kontinuität und Verlässlichkeit in den sozialen Beziehungen zu den professionellen Mitarbeitern wie zu seinen Mitschülern. Das Kind benötigt ein sehr hohes Maß an individueller Zuwendung beim Lernen sowie flexible Ressourcen bzgl. der Interventionsmaßnahmen.

Deshalb wird die Sonderpädagogische Stütz- und Förderklasse mit integrierter heilpädagogischer Tagesbetreuung empfohlen.

Die Sprengelschule bzw. die Schule in dessen Einzugsbereich der Schüler/die Schülerin seinen/ihren Wohnsitz hat, ist die _____ Schule.

_____ , den

Abb. 8: Empfehlung für den geeigneten schulischen Förderort der Sonderpädagogischen Stütz- und Förderklassen (Bestandteil des Sonderpädagogischen Gutachtens nach Art. 41 Abs. 3 Satz 3 BayEUG)

Am Aufnahme- bzw. Vorstellungsgespräch nehmen Eltern (mit Kind bzw. Jugendlichen), die Schulleitung und die Fachkraft der Jugendhilfe teil. Über die Aufnahme in die jeweilige SFK entscheiden Schulleitung und Jugendhilfefachkraft gemeinsam.

Gleichzeitig mit dem Aufnahmegespräch wenden sich die Eltern an das zuständige Jugendamt. Dort stellen sie den Antrag auf Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe. Voraussetzung von Seiten der Jugendhilfe für eine Aufnahme in die SFK ist die Durchführung eines Hilfeplanverfahrens gemäß § 36 SGB VIII. Die Jugendhilfe muss für eine Aufnahme in die SFK bei der Hilfeplanentscheidung die Sonderpädagogische Stütz- und Förderklasse mit integrierter sozialpädagogischer Tagesbetreuung als geeignete und notwendige Jugendhilfemaßnahme (gemäß § 27 SGB VIII i.V.m. § 32 SGB VIII bzw. § 35a SGB VIII) befürworten.

10.2 Beendigung der Hilfe

Die SFK hat in der Regel eine Rückführung in die allgemeine Schule bzw. Förderschule zum Ziel.

Der Entscheidung zur schulischen Reintegration liegt die Einschätzung der Klassenleitung (SoL) zu Grunde, ob das Kind bzw. der Jugendliche sozial und emotional den Anforderungen (z.B. die Eingliederung in eine größere Klassengemeinschaft) einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule gewachsen und in der Lage ist, dort aktiv und mit Erfolg am Unterrichtsgeschehen teilzunehmen. Ein gegebenenfalls erforderliches Überweisungsverfahren nach §§ 32 und 33 VSO-F ist einzuleiten.

Bei der Entscheidung zur Beendigung der Hilfe in einer SFK wirken alle an der Erziehung und Unterrichtung beteiligten Personen, auch nach Maßgabe der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII, mit.

11. Checkliste für Standards in der SFK

Sonderpädagogische Stütz- und Förderklassen sollen regionale und institutionelle Möglichkeiten und Notwendigkeiten berücksichtigen. Das Grundmerkmal der SFK ist das integrative Kooperationsmodell von Schule und Jugendhilfe als Ganztagesangebot. Des Weiteren zeichnen sich Sonderpä-

dagogische Stütz- und Förderklassen mit integrierter heil-/sozialpädagogischer Tagesbetreuung durch folgende Standards aus:

- Pädagogisches Ganztagesangebot im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung aus sonderpädagogischen, sozial-/heilpädagogischen und therapeutischen Hilfen
- Institutionalisierte Vernetzung der Systeme Schule und Jugendhilfe in integrativer Form (gemeinsames Rahmen- und Handlungskonzept)
- Zwei-Pädagogen-System (zur Förderung stehen mindestens zwei Pädagogen der Systeme Schule und/oder Jugendhilfe jederzeit zur Verfügung)
- Pädagogischer Freiraum zur Anpassung an die Bedürfnisse der Kinder und Jugendliche: keine Bindung an Stundentafeln, individuelle Lehrplanbezüge / Stoffverteilungspläne, ggf. Verzicht auf eine Bewertung durch Noten nach § 51 Abs. 1 VSO-F, individuelle Betreuungs- und Unterrichtszeiten
- Klassen-/Gruppengröße: nicht unter 5 Schüler pro Klasse (jedoch unterhalb der im Klassenbildungs-KMS vorgegebenen Höchstschülerzahlen für die Schulen zur Erziehungshilfe), um individualisierte Zuwendung, Förderung und Intervention im Zwei-Pädagogen-System jederzeit ermöglichen zu können
- Möglichkeiten der heterogenen Zusammensetzung einer Klasse in Bezug auf Alter und Schulbesuchsjahr der Schüler; Kriterien der Klassenzusammensetzung sind Dringlichkeit der psychosozialen Ausgangslage (Gesamtsystem Schule, Familie), pädagogische Notwendigkeit für das einzelne Kind oder den Jugendlichen, soziale Dynamik in der Klasse.
- Sonderschullehrer verteilen und dokumentieren ihre jeweilige Stundenverpflichtung je nach Klassensituation in Einzel-, Gruppenunterricht sowie sonderpädagogische Förderung außerhalb des Unter-

richts i. S. d. §§ 46 und 47 VSO-F in eigener Verantwortung in Abstimmung mit den Kollegen im Team der SFK (Gesamtkonzept).

- Stütz- und Förderklassen sind Teil öffentlicher oder privater Förderschulen (Schulen zur Erziehungshilfe oder Sonderpädagogische Förderzentren); bei privaten Schulträgern kann zugleich auch Identität mit dem Träger der Jugendhilfeeinrichtung bestehen (Schule und Jugendhilfe in der Hand eines Trägers). Die Gesamtverantwortung liegt bei der Schulleitung.
- (Konzeptionelle) Einbindung der Eltern in die Erziehungsarbeit sowie Stabilisierung des Familiensystems

12. SFK-Kooperationsvarianten zwischen Schule und Jugendhilfe

Die Kooperation von Schule und Jugendhilfe kann sich durch unterschiedliche Kooperationsvarianten auszeichnen, die von den Ressourcen auf schulischer Seite und Jugendhilfeseite abhängen. Folgende grundsätzliche Konstellationen sind dabei möglich:

- Öffentliche Schule und privater Träger der Jugendhilfemaßnahme: eine staatliche Förderschule (Schule zur Erziehungshilfe, Sonderpädagogisches Förderzentrum) kooperiert mit einem privaten Träger von Seiten der Jugendhilfe.
- Private Trägerschaft: Schulische Maßnahmen und Jugendhilfemaßnahmen unterliegen einer Trägerschaft (beispielsweise eine private und staatlich anerkannte Schule zur Erziehungshilfe, deren Träger gleichzeitig den Auftrag für Jugendhilfemaßnahmen bekommt).
- Private Trägerschaften: eine private Förderschule kooperiert mit einem anderen privaten Träger, der für Jugendhilfemaßnahmen verantwortlich ist.

Alle Modelle folgen dem Prinzip der integrativen Vernetzung aus Sonderpädagogik und Sozialpädagogik bzw. Schule und Jugendhilfe: ein pädagogisches Setting – zwei Systeme.

Unter Punkt 7 (Umsetzung und Organisation der Förderung in der SFK) wurden unterschiedliche Modelle der konkreten Ausgestaltung der Kooperation von Schule und Jugendhilfe beschrieben. Das Kernzeitenmodell mit klar definierter Schwerpunktverantwortung wurde dabei aufgrund der Erfahrung aus Modellversuchen besonders hervorgehoben (schulisches Personal und Jugendhilfepersonal arbeiten während klar definierter Kernzeiten integrativ zusammen; Verantwortlichkeiten für Schule und Unterricht einerseits und außerunterrichtlich-teilstationäre Förderung andererseits sind klar zugewiesen).

13. Aufbau neuer Sonderpädagogischer Stütz- und Förderklassen (Prozedere)

Beim Aufbau neuer Sonderpädagogischen Stütz- und Förderklassen hat der Grundsatz der Gestaltung und des organisatorischen, pädagogischen Freiraums nach regionalen und pädagogischen Notwendigkeiten sowie Ressourcen Vorrang.

- (1) Initiativphase: Initiative Schule – Initiative Jugendhilfe; oder: Initiative Schulträger – Initiative Träger der Jugendhilfeeinrichtung (zwei an einer Kooperation interessierte Partner von Schule und Jugendhilfe)
- (2) Phase der Antragstellung: Antrag bei zuständiger Regierung (von Schulseite) bzw. Jugendamt (von Jugendhilfeseite)
- (3) Entwicklung der Kooperationsvereinbarung zwischen zuständiger Regierung / Schule und zuständigem Jugendamt / Träger der Jugendhilfeeinrichtung in Einklang mit den Standards für SFK des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

- (4) Umsetzungsphase (Planung und Gestaltung der konkreten pädagogischen Arbeit und der kooperativen Zusammenarbeit in der Praxis)
- (5) Ständige Weiterentwicklung: Sonderpädagogische Stütz- und Förderklassen sind gerade durch die Kooperation von Schule und Jugendhilfe eine lernende Organisationsform, deren Umsetzung der stetigen Reflexion und Fortentwicklung bedarf.

Es soll ausdrücklich die Möglichkeit bestehen, dass Partner von Schule und Jugendhilfe, die bisher konstruktiv aber ohne konzeptionellen Rahmen kooperiert haben und eine Vertrauens- und Arbeitsbasis miteinander aufgebaut haben, diese Arbeit im Bedarfsfalls in Form der SFK differenzieren, intensivieren und konzeptionell verankern zu können. Auf bereits vorhandene Netzwerke und Strukturen soll von Seiten der zuständigen Regierungen und Jugendämter besondere Rücksicht genommen werden.

Lehrerstundenzuweisung bei der Bildung einer Sonderpädagogischen Stütz- und Förderklasse durch die Regierung

Bisher plante und bildete eine Schule intern mit den bereits zur Verfügung stehenden Lehrerstunden eine Sonderpädagogische Stütz- und Förderklasse.

Ziel ist es, dass eine frühzeitige Planung der Sonderpädagogischen Stütz- und Förderklasse seitens der Schule mit der zuständigen Regierung erfolgt.

Die Regierung genehmigt aufgrund des Bedarfs erforderliche Lehrerstunden für die Bildung einer Sonderpädagogischen Stütz- und Förderklasse so, dass die Schule nicht aus dem vorhandenen Lehrstundenressourcen eine Sonderpädagogische Stütz- und Förderklasse entwickeln muss.

14. Finanzierung

Bei einer öffentlichen Schule:

- Schulpersonal ist staatliches Personal, die Kosten trägt der Freistaat Bayern
- Sachkosten trägt der Schulaufwandsträger (Kommune)
- Jugendhilfepersonal
 - Jugendamt ist selbst Anstellungsträger → Jugendhilfehaushalt
 - Jugendamt beauftragt freien Träger → Kostenvereinbarung auf der Grundlage der Kalkulation des Rahmenvertrages nach § 78 f. SGB VIII

Bei einem privaten Schulträger:

- Schulpersonal ist entweder staatliches Personal, das zugeordnet wird, oder privat angestelltes, für das der Träger vom Freistaat Personalkostenersatz erhält
- Sachkosten ersetzt der Freistaat, soweit als notwendiger Schulaufwand anerkannt
- Jugendhilfepersonal wird durch Kostenvereinbarung auf der Grundlage der Kalkulation des Rahmenvertrages nach § 78 f. SGB VIII finanziert

Anmerkung:

Räumliche Ausstattung bei grundsätzlicher Anbindung an ein Sonderpädagogisches Förderzentrum bzw. an eine Schule zur Erziehungshilfe in geeigneten Räumen bzw. getrennten Gebäuden (empfohlen):

- Klassenraum mit individuell gestalteten Arbeitsplätzen (Einzeltische) und differenziert gestalteten Lernecken
- Gruppenraum (geeignet für Pausen und Mittagessen)
- Trainingsraum mit 2-3 Arbeitsplätzen
- Büro
- Sanitärräume
- Werk-, Sporträume etc. (Benutzung über SFZ bzw. SzE)

15. Inhalte von Kooperationsvereinbarungen

Kooperationsvereinbarungen regeln die Zusammenarbeit zwischen der konkreten Schule und dem konkreten Jugendhilfe-Träger, die Verantwortlichkeiten sowie die personellen und materiellen, räumlichen und strukturellen Ressourcen, die von den Kooperationspartnern zur Verfügung gestellt werden.

- (1) Definition des SFK-Modells vor Ort und der jeweiligen Kooperationspartner
- (2) Aufgabenstellung (Zielgruppe, pädagogische Ziele, Leitlinien und Fachlichkeit)
- (3) Struktur (Finanzierung, Klassengruppen, personelle Ausstattung, räumliche Bedingungen, zeitlicher und organisatorischer Rahmen)
- (4) Arbeitsschwerpunkte und Verantwortlichkeiten (sonderpädagogische Methoden, heilpädagogische Methoden, sozialpädagogische Methoden, psychologische Methoden)
- (5) Spezifisches Aufnahmeverfahren für Kinder und Jugendliche
- (6) Beendigung der Hilfe für ein Kind oder einen Jugendlichen

Kooperationsvereinbarungen können einen Rahmen für das pädagogische Verständnis und die Arbeit im Team herstellen. Kooperation geschieht jedoch durch Personen, die am kooperativen Prozess teilnehmen. Deshalb ist die Bereitschaft aller Kollegen von Schule und Jugendhilfe eine erste Voraussetzung für gelingende Kooperation. Für die Lehrkräfte der Schule gilt das Prinzip Freiwilligkeit für den Einsatz in Sonderpädagogischen Stütz- und Förderklassen, keine Lehrkraft soll gegen ihren Willen in der SFK eingesetzt werden.

Kooperation muss verstanden und gewollt sein.

16. Ausblick: Stellung der SFK innerhalb des Angebots sonderpädagogischer Hilfen im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (FAQ)

Im Rahmen der Entwicklung und Umsetzung der Konzeption der Sonderpädagogischen Stütz- und Förderklassen spielten zwei Aspekte in der kritischen Diskussion eine besondere Rolle, die hier in Form von häufig gestellten Fragen (FAQ) abschließend thematisiert werden:

(1) Inwieweit stellt das Angebot der SFK nicht ein weiteres Instrument der Selektion dar und widerspricht dadurch dem Paradigma der integrativen Förderung auch im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung an allgemeinen Schulen?

Die Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung ist Aufgabe aller Schulen. Daher wurde und wird das Angebot sonderpädagogischer Hilfen durch mobile sonderpädagogische Dienste (MSD, AsA usw.) zunehmend auf die Kooperation mit der Regelschule erweitert. Die integrative Förderung an Regelschulen von Schülern mit einem hohen Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung hat Vorrang. Die Problematik der Bildung von Sonderklassen für verhaltensauffällige Schüler gerade im Hauptschulbereich (negative Peer-Orientierung und Modelle, maladaptive Netzwerkbildung bei delinquenten Jugendlichen usw.) wird in der Wissenschaft und Praxis zunehmend kritisch reflektiert und ein dezentrales Netz an mobilen Hilfen sowie ein erheblicher Ausbau sonderpädagogischer Förderung an Regelschulen gefordert und angestrebt. Hierzu sind neue Wege und erhebliche zusätzliche Ressourcen notwendig.

Sollte trotz aller integrativen Bemühungen eine adäquate Förderung von Kindern und Jugendlichen in Folge des erhöhten Förderbedarfs auch bei optimaler Unterstützung durch mobile Dienste nicht zu gewährleisten sein und sind diese nachweisbar ausgeschöpft worden,

ist das Angebot der Schule zur Erziehungshilfe (SzE) bzw. der Sonderpädagogischen Förderzentren (SFZ) zu nutzen. Konzepte der Ganztagesbeschulung und –förderung unter Mitwirkung sozialpädagogischer Fachkräfte sollen daher zukünftig weiterentwickelt und umgesetzt werden. Der Kooperation von Schule und Jugendhilfe kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu. Sonderpädagogische Stütz- und Förderklassen wurden zudem entwickelt, um Kindern und Jugendlichen sonderpädagogische und sozialpädagogische sowie therapeutische Unterstützung zu geben, die keinerlei schulische Perspektiven selbst an der Schule zur Erziehungshilfe mehr hatten. Es geht also in der SFK nicht um eine Selektion von besonders auffälligen Kindern und Jugendlichen, sondern um die intensive Bemühung der Systeme Schule und Jugendhilfe gemeinsam eine Reintegration der Schüler anzubahnen, die bereits durch das gesamte Netz an Hilfen gefallen sind. Ohne dieses gemeinsame Angebot von Schule und Jugendhilfe wären zahlreiche Kinder und Jugendliche ohne jegliche schulische und/oder sozialpädagogische Förderung (Stichwort: Kooperation im Zweckbündnis). Dabei besteht nicht die Pflicht, das gesamte schulische Angebot zu durchlaufen, wenn aufgrund des sehr hohen Förderbedarfs und den bisherigen Erfahrungen in vorschulischen und schulischen Einrichtungen feststeht, dass die Beschulung in einer SFK notwendig ist.

(2) Wie kann die Kooperation der so unterschiedlich strukturierten Systeme Schule und Jugendhilfe bzw. die vernetzte Arbeit von Sonder- und Sozialpädagogik (in der SFK und darüber hinaus) funktionieren?

Die Schwierigkeiten in der Kooperation von Schule und Jugendhilfe basieren auf dem historisch gewachsenen Selbstverständnis beider Professionen, den bisher unterschiedlich geprägten Methoden und Zielstellungen sowie den unterschiedlichen strukturellen Organisationsformen. Aufgrund der gemeinsamen Zielgruppe von Kindern und

Jugendlichen, die in erheblicher sozialer Not sind und deren schulische sowie soziale und emotionale Entwicklung akut gefährdet ist, müssen sich beide Systeme aufeinander zu bewegen. Die SFK ist eine Antwort auf das Scheitern des isolierten Systems Schule und des isolierten Systems Jugendhilfe bei einer kleinen Gruppe von Kindern und Jugendlichen, die eine besonders intensive Hilfe und Unterstützung benötigen. Integrative Kooperation von Schule und Jugendhilfe bündelt die Ressourcen beider Systeme.

Dabei ist Kooperation nicht zu verordnen. Kooperation muss über die Einsicht eines Zweckbündnisses hinaus verstanden und letztendlich von allen beteiligten Systemen und v.a. handelnden Personen gewollt sein.

Es geht hier um den Anstoß zu einem Prozess, der in Form der SFK-Konzeption den Rahmen für eine Organisationsform vorlegt, der eine größtmögliche konzeptionelle Freiheit vor Ort beinhaltet. Modellprojekte haben gezeigt, dass gerade die Frage der pädagogischen Haltung, die Frage der Methodik und konkreten pädagogischen Schwerpunktsetzung eine Schwierigkeit zwischen Sonderpädagogik und Sozialpädagogik sein kann. Diese Handreichung soll diesbezüglich Hilfen und Orientierung geben. Die Verantwortung, Kreativität und der Wille zur Kooperation vor Ort sind jedoch die entscheidenden Schritte, die es benötigt, dass die Systeme Schule und Jugendhilfe zueinander finden.

Dass dieser Prozess kein Selbstzweck ist, veranschaulichen die Kinder und Jugendlichen, die weder in der Schule angemessen gefördert, noch durch die Jugendhilfe ausreichend unterstützt werden können. Die Entwicklung der sonderpädagogischen Stütz- und Förderklassen ist *eine* Antwort auf die Notlage dieser Schüler und ihrer Eltern.

Stefan Baier;	Wissenschaftlicher Mitarbeiter, SoL, an der Ludwig-Maximilians-Universität München
Erich Weigl;	Fachreferent für Sonderpädagogik am Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Norbert Walke;	Referent für Jugendhilfe / Jugendpolitik im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Harald Britze;	Mitarbeiter im Referat Jugendhilfe / Jugendpolitik im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen